

20. April 2022

Teilliquidation Wohlfahrtsfonds Sulzer (WOF) – Genehmigung durch BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

Sehr geehrte Versicherte des WOF

Wie Ihnen mit unserer SVE-News 03/September 2021 sowie unserem Informationsschreiben vom 30. September 2021, publiziert auf unserer Website sve.ch, mitgeteilt, lösten die von ENGIE Services AG im Laufe des Jahres 2020 ergriffenen Restrukturierungsmassnahmen eine Teilliquidation des Wohlfahrtsfonds Sulzer (WOF) aus. Bei einer Teilliquidation des WOF haben die austretenden Destinatäre einen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Der Stiftungsrat des WOF beschloss im Juni 2021 einen entsprechenden Plan zur Verteilung der freien Mittel. In den genannten Publikationen wurden Sie über diesen Verteilungsplan des Stiftungsrates und Ihr Einspracherecht informiert.

Nachdem beim Stiftungsrat keine Einsprachen gegen diesen Verteilungsplan eingegangen waren, beantragte er am 28. Oktober 2021 bei der zuständigen Aufsichtsbehörde BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) die Genehmigung der Teilliquidation und Verteilung der Mittel.

Inzwischen hat die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) mit Verfügung vom 14. Dezember 2021 die Teilliquidation und den Verteilungsplan genehmigt und fordert den Stiftungsrat auf, diesen nach Eintritt der Rechtskraft zu vollziehen.

Ebenfalls wird der Stiftungsrat aufgefordert, die Destinatäre über diese Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) sowie das Beschwerderecht zu informieren, was wir hiermit tun.

Als betroffener Destinatär haben Sie die Möglichkeit, gegen die Verfügung innert 30 Tagen ab Publikation dieser Information Beschwerde (im Doppel) beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, zu erheben. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag, dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten; der angefochtene Entscheid und die angerufenen Beweismittel sind soweit möglich beizulegen.

Die Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) kann bei der SVE vor Ort auf entsprechende Anmeldung eingesehen werden.

Sollten innerhalb der Frist keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht St. Gallen eingehen oder konnten diese bereinigt werden, erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft die Auszahlung des jeweiligen Anteils an den freien Mitteln an die anspruchsberechtigten ausgetretenen Destinatäre.

Zur Beantwortung von Fragen steht Ihnen Peter Strassmann (Tel. 052 262 41 05, peter.strassmann@sve.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Wohlfahrtsfonds Sulzer



Marius Baumgartner
Präsident Stiftungsrat



Peter Strassmann
Geschäftsführer